

26. Juli 39 B

Bern, den 26. Juli 1939.

B 51/10/5 -SB.

Le C. f. g. h. i. e

qu'il a'y pas de

raisons suffisantes

s'intervoir.

note.

An den Bundesrat

*ha mo...
part...
u'engage...*

27.7.39

Aufruf der sozialdemokratischen Partei.

*H. P. u.
Wetter
Minger*

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz er-
lässt einen Aufruf an das Schweizervolk, in welchem eine
Anzahl von Leitsätzen programmatischen Inhalts aufgestellt
sind. Der Aufruf enthält folgende Stelle:

"Welche Aussenpolitik will das Schweizervolk?

Keine ängstliche Verehrung von Grösse und Macht.

Keine Bücklinge vor den Tyrannen der Welt. Keine Neutra-
lisierung der öffentlichen Meinung und der Presse.

Sondern eine tapfere und stolze Haltung, die
das Recht vor die Gewalt setzt, die eine von jeder frem-
den Beeinflussung unabhängige, wahre Neutralität pflegt,
die mit allen Staaten korrekte, mit den demokratischen
freundschaftliche Beziehungen unterhält und damit die
vornehmste Mission der Schweiz erfüllt: Dem Frieden zu
dienen."

In dem letzten Satz wird unzweideutig die For-
derung nach unterschiedlicher Behandlung der sog. demokrati-
schen und der "nichtdemokratischen" Staaten erhoben. Diese
Forderung steht nicht nur im Widerspruch zu der Neutrali-
tätserklärung des Bundesrates vom 29. März 1938, sondern
auch zu der Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion,
die mit den übrigen Fraktionen der damaligen Haltung des

Durchschlag samt Beilage gesandt an: Herrn Bundesrat Pilet-Golaz,
Herrn Bundesrat Wetter,
Herrn Bundesrat Minger,
Herrn Bundeskanzler Bovet.



Bundesrates zugestimmt hat. Es wäre geradezu verhängnisvoll, wenn im Volk der Glaube aufkäme, wir könnten mit den Staaten einer Gruppe bloss korrekte Beziehungen unterhalten und mit der Pflege freundschaftlicher Beziehungen uns auf die Mächte der andern Gruppe beschränken. Wenn eine solche Auffassung nicht von vornherein mit aller Entschiedenheit bekämpft wird, so könnte von Seiten interessierter Mächte dem Bundesrat entgegengehalten werden, dass er die Verbreitung solcher Ansichten widerspruchslos dulde und seine Haltung nicht mehr als einwandfrei neutral gelten könne.

Es kann sich fragen, ob die Veröffentlichung des Aufrufs nicht untersagt werden sollte, weil seine Sätze über die Aussenpolitik geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit und die Neutralität unseres Landes zu gefährden und deshalb Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial anwendbar wäre. Auch könnte Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 betreffend Massnahmen gegen die Presse herangezogen werden, wo vorgesehen ist, dass Druckschriften, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten zu gefährden, durch die Kantone vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb ausgeschlossen werden können.

In Anbetracht aller Umstände erachtet es indes- sen das Politische Departement als richtiger, von einem Verbot abzusehen, das sich nicht nur auf die wenigen beanstandeten Sätze, sondern auf den ganzen Aufruf erstrecken müsste, nachdem eine Abänderung des bereits gedruckten Aufrufs nicht mehr möglich erscheint. Es dürfte auch politisch zweckmässiger sein, den von der sozialdemokratischen Partei vertretenen Standpunkt in der Öffentlichkeit richtigzustellen, indem dadurch besser als durch ein Verbot unser Volk über den wirklichen Sachverhalt und die Tragweite der in Rede stehenden Frage aufgeklärt werden kann.

Das Politische Departement schlägt deshalb vor, es sei der Aufruf, dessen Veröffentlichung vorsorglicherweise in den meisten Kantonen noch nicht gestattet wurde, freizugeben, dagegen sei gleichzeitig vom Bundesrat der Presse eine Mitteilung zuzustellen, die im Entwurf als Anlage beigelegt ist.

Das Politische Departement

b e a n t r a g t:

Der Bundesrat möge in obenstehendem Sinne beschliessen und den beigelegten Entwurf genehmigen.

An die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Bundesanwaltschaft) zum Vollzug, sowie an das Politische Departement (in drei Exemplaren) zur Kenntnis.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Motta

1 Beilage, in deutscher, französischer und italienischer Ausfertigung.

26. Juli 39 B